

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. April 1993	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 93	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz GVBl. II 310-72	115
30. 3. 93	Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen GVBl. II 72-124	117
2. 4. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter Ändert GVBl. II 322-79	125
1. 4. 93	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) GVBl. II 350-77	127
2. 4. 93	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ GVBl. II 881-39	128

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz*)¹⁾

Vom 8. April 1993

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1, des § 46 Abs. 5 und des § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

§ 1

(1) Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ist die Erstaufnahmeeinrich-

tung für Flüchtlinge in Schwalbach am Taunus.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit kann eine von Abs. 1 abweichende Zuständigkeit bestimmen. Dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit obliegt die Benennung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in den Fällen des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verteilung innerhalb des Landes Hessen nach § 50 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes ist

*) GVBl. II 310-72

¹⁾ Diese Verordnung tritt an die Stelle der vor Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlagen des Asylverfahrensgesetzes ausgefertigten Verordnung gleichen Inhalts vom 30. März 1993.

1. für die Verteilung auf die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit,
2. im übrigen der Kreisausschuß.

§ 3

Zuständig für den Erlaß der Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 Satz 1 und für die Entscheidung über einen Antrag auf länderübergreifende Verteilung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 des

Asylverfahrensgesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 4

Die Verordnung über die zuständigen Behörden für die Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz vom 7. Februar 1985 (GVBl. I S. 45)²⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Für die Ministerin für Jugend,
Familie und Gesundheit

Der Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
Fischer

²⁾ Hebt auf GVBl. II 310-60

**Verordnung
über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die
Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen*)**

Vom 30. März 1993

Auf Grund des § 9 Abs. 5 und des § 55 Nr. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. IS. 233) wird, im Falle des § 9 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes verordnet:

Teil I.

Allgemeines

§ 1

Organisatorische Umsetzung

(1) Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche statt. Die Samstage sind unterrichtsfrei. Schulen können in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Schulträgers auch an höchstens zwei Samstagen im Monat Unterricht erteilen. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(2) Die Unterrichtsorganisation der Schulen gründet auf der Unterrichtsstunde, der Wochenstundentafel und der Jahresstundentafel. Auf der Grundlage einer curricularen und pädagogischen, schulspezifischen Konzeption kann nach Maßgabe der in den einzelnen Stundentafeln getroffenen Regelungen von diesen Vorgaben abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz. Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über einen Stundenrahmen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 vom 16. Juni 1978 sowie die Rahmenvereinbarung für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an integrierten Gesamtschulen vom 28. Mai 1982 sind, soweit sie dieser Verordnung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind, einzuhalten.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Im Rahmen von Projektunterricht und der Arbeit nach Wochenplan kann der Unterricht in anderen Zeitrhythmen stattfinden.

(4) Den Schülerinnen und Schülern sind ausreichende Pausen zu gewähren; ihre Gesamtdauer soll am Vormittag nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause vorzusehen. Sie beträgt mindestens eine Zeitstunde.

(5) In der Regel sollen für die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei Nachmittage unterrichtsfrei sein. In den Schuljahrgängen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbe-

reitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation teilnehmen, werden die Nachmittage im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden festgelegt.

§ 2

Muttersprachlicher Unterricht

Muttersprachlicher Unterricht ist für ausländische Schülerinnen und Schüler zusätzlicher Unterricht. Die größere Belastung der Kinder soll durch sorgfältige Stundenplangestaltung nach Möglichkeit verringert werden. Überschneidungen von Muttersprachlichem Unterricht und Unterricht in der Regelklasse sind zu vermeiden.

§ 3

Schülervertretungsstunde

Die Schülervertretungsstunde (SV-Stunde) ist während der allgemeinen Unterrichtszeit und entsprechend der Verordnung über die Schülervertretung in der jeweils geltenden Fassung vorzusehen. Durch die Schülervertretungsstunde wird die Zahl der Pflichtstunden nicht erhöht. Sie ist im Benehmen mit der Schülervertretung im Rahmen des Stundenplans jeweils zu einer anderen Zeit anzusetzen.

§ 4

**Wahlangebote und freiwillige
Unterrichtsveranstaltungen,
Öffnung der Schule**

(1) Neben dem Pflichtunterricht können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet werden. Diese Angebote können sich auf Fächer des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichtes beziehen, können aber auch sozial- oder freizeitpädagogische Ziele verfolgen. Den besonderen Erfordernissen jahrgangsübergreifend organisierter Arbeitsgemeinschaften, insbesondere im Aufgabengebiet kulturelle Praxis, ist bei der Stundenplangestaltung Rechnung zu tragen. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sollen berücksichtigt werden.

(2) Die Schule soll Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung, nutzen.

Anlage

*) GVBl. II 72-124

Geeignete Formen der Zusammenarbeit können in die Wahlangebote und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen einbezogen werden.

§ 5

Fächerübergreifende Aufgabengebiete

Aufgabengebiete wie Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, informations-

und kommunikationstechnische Grundbildung, Rechtserziehung, Umwelterziehung, Friedenserziehung, kulturelle Praxis und Verkehrserziehung sind Teil des Bildungsauftrages der Schule und daher in ausreichendem Maße bei der curricularen Planung des Unterrichts zu berücksichtigen. Sie werden in der Regel fächerübergreifend unterrichtet.

Teil II

Stundentafel für die Grundschule

§ 6

Wochenstundentafel

Die Anzahl der Wochenstunden der Unterrichtsfächer oder Lernbereiche im jeweiligen Jahrgang ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Jahrgang				Insg.
	1	2	3	4	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	5	5	20
Sachunterricht	2	2	4	4	12
Mathematik	5	5	5	5	20
	} 18		} 18		
Ästhetische Bildung					
Kunst/Werken/Text. Gestalten	2	2	2	3	9
Musik	1	1	2	2	6
Sport	3	3	3	3	12
Summe	20	20	23	24	87
darin enthalten:					
Freie Arbeit	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Fremdsprachen			(2)	(2)	(4)
Muttersprachlicher Unterricht	2	2-3	3-5	3-5	10-15
Zusätzliche Stunden					
- nach § 9 Abs. 1 bis zu:	2	2	2	2	8
oder					
- nach § 9 Abs. 2 bis zu:	5	5	3	3	16

§ 7

Umsetzung der Stundentafel

(1) Die Angaben der Wochenstundenanteile legen lediglich einen zeitlichen Rahmen für die Erfüllung des Unterrichtsauftrages fest. Die Lehrerin oder der Lehrer gestaltet die zeitliche Dauer sowie den Wechsel der Fächer und Lernbereiche unter Beachtung der Rahmenpläne, der Aufnahmefähigkeit und Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der pädagogischen Möglichkeiten der Schule. Die flexible Handhabung der Stundentafel mit kleineren und größeren Zeiteinheiten soll einer altersgemäßen Rhythmisierung des Unterrichtsvormittages mit täglicher Spiel- und Bewegungszeit dienen. Dies gilt auch für die Arbeit nach Wochenplan, Binnendifferenzierung und fächer- oder jahrgangsübergreifenden Unterricht wie Verkehrserziehung, Chor, Schulspiel, Schulgarten, Feier oder Wochenabschlußkreis. Die Möglichkeiten einer fächerübergreifenden Unterrichtsgestaltung sind vor allem in den Jahrgängen 1 und 2 zu nutzen. Die Anzahl der Bezugspersonen in den Klassen ist gering zu halten.

(2) Freie Arbeit ist integraler Bestandteil des Unterrichts und soll jeder Schülerin und jedem Schüler im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden ermöglicht werden.

§ 8

Fremdsprachenunterricht

(1) Im Rahmen der Stundentafel ist ab Jahrgangsstufe 3 eine Fremdsprache anzubieten, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Unterricht soll nach Möglichkeit in kleinere Zeiteinheiten gegliedert und über die Woche verteilt werden.

(2) Unabhängig von dem Fremdsprachenangebot nach Abs. 1 kann die Begegnung mit fremden Sprachen Bestandteil des Unterrichts in verschiedenen Fächern und Lernbereichen sein, insbesondere in Deutsch, Sachunterricht und Musik. Hierbei soll der sprachliche und kulturelle Hintergrund ausländischer Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden. Eine zeitweise Verknüpfung

mit Inhalten des Muttersprachlichen Unterrichts wird empfohlen.

§ 9

Zusätzliche Lehrerstunden

(1) Über den Lehrerbedarf für den Schülerpflichtstundenbereich hinaus werden im Rahmen der Zuschläge im klassenbezogenen Zuweisungsverfahren für die einzelnen Klassenstufen zusätzliche Lehrerstunden zur Verfügung gestellt. Diese sind für gezielte Fördermaßnahmen zu verwenden. Die Zuweisung für die ein-

zelnen Schulen erfolgt in Abhängigkeit von der Klassengröße; sie ist im Rahmen der personellen Möglichkeiten auf die jeweiligen Bedürfnisse abzustimmen.

(2) Für Schulen mit festen Öffnungszeiten können in Einzelfällen bis zu 16 zusätzliche Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist der Rahmen der Zuschläge im klassenbezogenen Zuweisungsverfahren einzuhalten. Mit diesen zusätzlichen Stunden sind auch Maßnahmen nach Abs. 1 abgedeckt.

Teil III

Stundentafel für die Schule für Lernhilfe

§ 10

Wochenstundentafel

Die Anzahl der Wochenstunden der Unterrichtsfächer oder Lernbereiche im jeweiligen Jahrgang ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Grundstufe			Mittelstufe	Hauptstufe
	1 u. 2	3	4	5 u. 6	7 bis 9
Religion	2	2	2	2	2
Fächerübergreifender Unterricht mit folgenden Fachanteilen	18	21	22	24	26
Deutsch	5	5	5	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5
Ästhetische Bildung					
Kunst	2	2	3	1*	2*
Musik	1	2	2	2*	1*
Sport	3	3	3	3	3
Sachunterricht	2	4	4	—	—
Gesellschaftslehre					
Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde	—	—	—	3	3
Naturwissenschaften					
Biologie/Chemie/Physik	—	—	—	2	3
Arbeitslehre	—	—	—	3	4
Wahlpflichtunterricht	—	—	—	2	2
Summe	20	23	24	28	30
Muttersprachlicher Unterricht	2-3	3-5	3-5	3-5	3-5

Zusätzliche Stunden für sonderpädagogische Förderung, Differenzierung, Arbeitsgemeinschaften, Betreuungszeiten bis zu:

5	5	5	5	5
---	---	---	---	---

*) in jährlichem Wechsel ein- oder zweistündig

§ 11

Umsetzung der Stundentafel

(1) Für die Gestaltung des Unterrichts gelten § 7 Abs. 1 und § 9 entsprechend; die besonderen sonderpädagogischen Belange sind dabei zu beachten.

(2) Aus sonderpädagogischen Gründen wird fächerübergreifender Unterricht empfohlen. Die Gewichtung fachbezogener Anteile ergibt sich aus der Zahl der Unterrichtsstunden. Dabei sind die einzelnen Lernabschnitte im Wechsel von Anspannung und Entspannung, Bewe-

gung und Ruhe, Arbeit und Spiel zu gestalten.

(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können Textiles Gestalten und Werken in das Unterrichtsfach Kunst einbezogen werden.

(4) Der Wahlpflichtunterricht unterbreitet ein vertiefendes und ergänzendes Unterrichtsangebot. Die Neigungen der Schülerinnen und Schüler sollen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollte Englisch als Fremdsprachenangebot zur Vermittlung von Grundkenntnissen Teil des ergänzenden Unterrichtsangebotes sein.

Teil IV

Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der allgemeinbildenden Schulen

§ 12

Wochenstundentafel

Die Anzahl der Wochenstunden der Unterrichtsfächer oder Lernbereiche im jeweiligen Jahrgang ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

	Jahrgang		7	8	9	10	Insg.
	5	6					
Deutsch	5	5	4	4	3	3	24
1. Fremdsprache	5	5	4	3	3	3	23
Mathematik	4	4	4	4	4	3	23
Sport	3	3	3	2 + 2 ¹	2	2	16
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Lernbereich Ästhetische Bildung							16
Kunst	2	2	2 ¹	2 ¹	2 ¹	2 ¹	8
Musik	2	2	2 ¹	2 ¹	2 ¹	2 ¹	8
Lernbereich Naturwissenschaften							19
Biologie	2	2	2 ¹	2 ¹	2 ¹	2 ¹	8
Chemie	—	—	—	2 ¹	2	2	5
Physik	—	—	2	2 ¹	2 ¹	2	6
Lernbereich Gesellschaftslehre							20
Erdkunde	2 ¹	2	—	2 ¹	2 ¹	2 ¹	6
Geschichte	—	—	2	2	2 ¹	2	7
Sozialkunde	2 ¹	2	2 ¹	2 ¹	1)	2 ¹	7
Arbeitslehre	—	—	2	2	1) > 2 ²	2 ¹	6
Wahlpflicht- unterricht ³ (einschließlich der zweiten und dritten Fremdsprache)	—	—	3/4	3/4	6/7	5/6	17/21
Klassenlehrerstunde	1						
Summe	28	29	30/31	30/31	30/31	30/31	177/181
darunter: Freie Arbeit	(2)	(2)					
Muttersprachlicher Unterricht	3-5	3-5	3-5	3-5	3-5	3-5	18-30
Förderunterricht, Wahlangebote	2	2	2	2	2	2	12
Pflicht- und Wahl- angebote im Ganz- tagesbetrieb ⁴ bis zu:	4	4	4	4	4	4	24

1 = Halbjahresangebote

2 = sollte auf Grund inhaltlicher Nähe zu einem zweistündigen Unterrichtsblock zusammengefaßt werden.

3 = Der Wahlpflichtunterricht gliedert sich nach folgenden Alternativen:

entweder:

Jahrg.	5	6	7	8	9	10	insg.
Zweite Fremdsprache	—	—	4	4	4	3	15
Wahlpflicht- unterricht oder: Jahrg.	—	—	—	—	2+	2+	4
Wahlpflicht- unterricht	5	6	7	8	9	10	insg.
	—	—	3	3	4 + 2+	3 + 2+	17

+ = bei dritter Fremdsprache drei Wochenstunden, bei Altgriechisch fünf Wochenstunden.

4 = in Abhängigkeit von der Anzahl der Nachmittage und dem Konzept der Schule.

§ 13

Jahresstundentafel

Die Anzahl der Jahresstunden der Unterrichtsfächer oder Lernbereiche im jeweiligen Jahrgang ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	Insg.
Deutsch	200	200	160	160	120	120	960
1. Fremdsprache	200	200	160	120	120	120	920
Mathematik	160	160	160	160	160	120	920
Sport	120	120	120	120	80	80	640
Religion	80	80	80	80	80	80	480
Lernbereich Ästhetische Bildung							
Kunst	80	80	40	40	40	40	320
Musik	80	80	40	40	40	40	320
Lernbereich Naturwissenschaften							
Biologie	80	80	40	40	40	40	320
Chemie	0	0	0	40	80	80	200
Physik	0	0	80	40	40	80	240
Lernbereich Gesellschaftslehre							
Erdkunde	40	80	0	40	40	40	240
Geschichte	0	0	80	80	40	80	280
Sozialkunde	40	80	40	40	40	40	280
Arbeitslehre	0	0	80	80	40	40	240
2. Fremdsprache und Wahlpflichtunterricht	0	0	160	160	160	120	600
oder nur Wahlpflichtunterricht	0	0	120	120	80	80	160
oder bei 2. und 3. Fremdsprache	0	0	160	160	240	200	680
Klassenlehrerstunde	40				280	240	840
							40

§ 14

Umsetzung der Stundentafel

(1) Der Unterricht beträgt am Vormittag höchstens sechs, je Tag höchstens acht Stunden. Maßgebend sind die Stundenanteile des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. Zusätzliche schulische Veranstaltungen außerhalb des Pflichtbereichs sowie Fördermaßnahmen und Betreuungsangebote sind nicht mit einzurechnen.

(2) Die Klassenlehrerstunde in der Jahrgangsstufe 5 wird der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zusätzlich zu ihren oder seinen Stunden für den Fachunterricht im Rahmen seiner wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist für die Erledigung der Aufgaben der Klassenlehrerin beziehungsweise des Klassenlehrers, im übrigen auch für Fachunterricht zu verwenden.

(3) In Fortführung der Unterrichtsgestaltung in der Grundschule besteht die Möglichkeit, durch Zusammenfassung von Fachanteilen der Pflichtfächer das Prinzip der „Freien Arbeit“ auch in der Mittelstufe (Sekundarstufe I), insbesondere in den Klassen 5 und 6, zu praktizieren.

(4) Die Halbjahresangebote werden in der Regel epochal unterrichtet. Verfolgt die Schule pädagogische Konzepte, die andere Organisationsformen nahelegen, so ist auch eine andere Aufteilung möglich.

§ 15

Lernbereiche

(1) Wird ein Lernbereich gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes fachübergreifend von einer Lehrerin oder einem Lehrer unterrichtet, so entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel die in der Jahresstundentafel festgelegten Anteile. Im Lernbereich Gesellschaftslehre muß das Fach Geschichte mit einem Gesamtanteil von mindestens einem Drittel vertreten sein.

(2) Im Lernbereich Ästhetische Bildung können auch Unterrichtsangebote wie Darstellendes Spiel und Tanz/Ballett durchgeführt werden.

§ 16

Jahres- und Wochenstundentafel

(1) Die gemeinsame Stundentafel für die Mittelstufe (Sekundarstufe I) soll eine abgestimmte inhaltliche Entwicklung im Schulwesen und ausreichende Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulformen und Schulzweigen ermöglichen. Den Schülerinnen und Schülern werden auf diese Weise ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Schullaufbahnen eröffnet. Um innerhalb dieses allgemeinen Rahmens den Schulen eine flexible Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, wird die Wochenstundentafel durch die Jahresstundentafel ergänzt. Sie weist im Zeitrahmen eines Schuljahres die Anteile

der einzelnen Fächer aus. Diese Richtwerte sind dem für den Unterricht im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen anzupassen.

(2) Von den Vorgaben der Wochenstundentafel kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Richtwerte der Jahresstundentafel eingehalten werden. Ist ein Ausgleich nicht innerhalb desselben Schuljahres möglich, so ist er spätestens im folgenden Schuljahr herzustellen. Abweichungen dienen der Epochalisierung von Fächern oder Lernbereichen und der Durchführung besonderer Vorhaben zum Beispiel aus jahreszeitlichem oder zeitgeschichtlichem Anlaß.

(3) Wenn im Rahmen der Herausbildung eines speziellen Schulprofils die Anteile einzelner Fächer, Fächergruppen oder Lernbereiche auf Dauer verändert werden sollen, kann von den Vorgaben der Jahresstundentafel abgewichen werden. Die Abweichung darf je Fach und Woche insgesamt zwei Wochenstunden nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, daß die Summe der Unterrichtsstunden für das einzelne Fach bis Klasse 10 (Hauptschule bis Klasse 9) um nicht mehr als zwei Stunden von den angegebenen Summen abweicht. Für weitergehende Regelungen ist die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes erforderlich. Die Einhaltung der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz nach § 1 Abs. 2 ist sicherzustellen.

§ 17

Übergreifende Unterrichtsformen

(1) In jedem Schuljahr kann Projektunterricht durchgeführt werden. Er kann klassen- und jahrgangsbezogen sein oder klassen-, jahrgangs- und schulformübergreifend organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die damit verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung nach ihren Möglichkeiten zu beteiligen.

(2) Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die jeweiligen Fachanteile nach der Jahresstundentafel verrechnet.

§ 18

Arbeitslehre

(1) Im Unterrichtsfach Arbeitslehre werden ökologische, soziale, wirtschaftliche und technische Aspekte behandelt. Diese Aspekte, ihre Zusammenhänge und Auswirkungen auf die Gestaltung des privaten, beruflichen und öffentlichen Lebens sollen im Unterricht einsichtig gemacht werden.

(2) Arbeitslehre kann klassen- und schulformübergreifend sowie in Kursform organisiert werden.

(3) Im Laufe der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ist es jeder Schülerin und jedem Schüler zu ermöglichen, an mindestens einem Betriebspraktikum teilzunehmen. Im übrigen gelten die Richtlinien für die Durchführung der Betriebspraktika in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die arbeitsweltbezogenen Aspekte der informations- und kommunikationstechnischen Grundbildung sollen Teil des Unterrichtsangebotes des Arbeitslehrepflichtunterrichts sein.

§ 19

Wahlpflichtunterricht

Der Wahlpflichtunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die Ausprägung individueller Neigungen und Schwerpunkte im Rahmen des Bildungsangebotes der Schule ermöglichen. Zugleich bietet sich den Schulen hier eine Möglichkeit, durch ein entsprechend strukturiertes Angebot ein eigenes Schulprofil zu entwickeln. Wahlpflichtunterricht wird in Lerngruppen (Kursen) unterrichtet. Das Angebot umfaßt Kurse, die sich auf die Fächer des Pflichtunterrichts beziehen, sowie die zweite Fremdsprache und Informatik. Im Rahmen eines musischen Angebotes können auch Schultheaterkurse und Darstellendes Spiel aufgenommen werden. Der Wahlpflichtbereich schließt ab Jahrgangsstufe 9 die Möglichkeit ein, eine dritte Fremdsprache zu erlernen. Die Entscheidung für ein Fremdsprachenangebot bindet jeweils für zwei Jahre. Andere Angebote können auch für die Dauer eines Jahres eingerichtet werden. Die Einrichtung fächer- und schulformübergreifender Kurse ist möglich.

§ 20

Sprachenfolge

(1) Erste Fremdsprache ist eine lebende Fremdsprache oder Latein. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muß es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein. Unterrichtsangebote in Italienisch, Spanisch und Russisch können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes als zweite Fremdsprache angeboten werden. Dritte Fremdsprache können Französisch, Latein, Altgriechisch, Italienisch, Russisch, Spanisch sowie jede weitere Fremdsprache sein.

(2) Abweichungen von der Sprachenfolge bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Die besonderen Bestimmungen für Kinder deutscher Aussiedler oder ausländischer Herkunft bleiben unberührt. Beabsichtigt eine Schule, Unterricht in einer dritten Fremdsprache außer Französisch, Altgriechisch oder Latein neu oder nach mehrjähriger Unterbrechung wieder aufzunehmen, so ist bis Mai ein Antrag auf Genehmigung für das folgende Schuljahr zu stellen. Der Antrag

richtet sich für Russisch, Spanisch und Italienisch an das Staatliche Schulamt, für jede weitere Fremdsprache an das Regierungspräsidium.

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Abweichungen von der Sprachenfolge bleiben unberührt.

(2) Die Einführung des Faches Arbeitslehre in den Gymnasien kann jahrgangsweise erfolgen.

(3) Die Regelungen des Erlasses über die Dauer der Unterrichtsstunde in Sonderschulen vom 8. Januar 1990 (ABl. S. 117) gelten weiter.

§ 22

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), für die Jahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe und die Gesamtschulen vom 6. Juni 1989 (ABl. S. 483)¹⁾,
2. der Erlaß über den unterrichtsfreien Samstag vom 9. März 1982 (ABl. S. 215)¹⁾,
3. der Erlaß für den Unterrichtsbeginn und Nachmittagsunterricht vom 17. Februar 1981 (ABl. S. 145)¹⁾.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1993

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

¹⁾ GVBl. II -

Anlage 1:

**Vereinbarung
über einen Stundenrahmen für Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10
in den allgemeinbildenden Schulen
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. 6 1978)
— Auszug —**

Zur Gestaltung der Stundentafel für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 vereinbaren die Länder folgenden Rahmen:

2. Pflichtfächer und ihre Mindestgesamtstundenzahl
- 2.1.1 Folgende Fächer sind in jeder der Jahrgangsstufen 7 bis 10 Pflichtfächer:
- | | Mindestgesamtstundenzahl |
|-----------------------------------|--------------------------|
| – Deutsch | 14 |
| – Mathematik | 13 |
| – Erste Fremdsprache ¹ | 12 |
- 2.1.2 Eine Zweite Fremdsprache ist am Gymnasium in jeder der Jahrgangsstufen 7 bis 10 Pflichtfach
- | | Mindestgesamtstundenzahl |
|------------------------------------|--------------------------|
| – Zweite Fremdsprache ² | 14 |
- 2.1.3 Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Hauptschule werden folgende Mindestgesamtstundenzahlen vereinbart:
- | | Mindestgesamtstundenzahl |
|----------------------|--------------------------|
| – Deutsch | 12 |
| – Mathematik | 12 |
| – Erste Fremdsprache | 9 ³ |
- 2.2 Außerdem werden mindestens folgende Fächer⁴ als Pflichtfächer gelehrt:
- Geschichte⁵
 - Sozialkunde⁵
 - Erdkunde⁵
 - Zwei der Fächer Biologie, Physik oder Chemie
 - Musik
 - Kunst
 - Sport
- 2.3 Für die Hauptschule ist Arbeitslehre⁶ verpflichtend, ggf. gemäß den Bestimmungen der Länder auch für andere Schularten/Schulformen
- 2.4 Die Länder können außerdem Festlegungen für differenzierenden Unterricht und Wahlunterricht treffen.
- 2.5 Für das Fach Religionslehre sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend.
3. Die für den einzelnen Schüler verpflichtende Zahl von Wochenstunden darf – ohne Berücksichtigung von Religionslehre – 33 Wochenstunden nicht übersteigen.

¹⁾ § 9 Abs. 2 des Hamburger Abkommens bleibt unberührt

²⁾ § 14 des Hamburger Abkommens bleibt unberührt

³⁾ in Bremen: Ein Teil davon kann im Wahlbereich ausgewiesen werden, in Schleswig-Holstein: 6 Wochenstunden

⁴⁾ Fächerbezeichnung entsprechend den Bestimmungen der Länder

⁵⁾ ggf. Verbund von Fächern entsprechend den Bestimmungen der Länder

⁶⁾ Bezeichnung entsprechend den Bestimmungen der Länder

Anlage 2:

**Rahmenvereinbarung
für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen
an integrierten Gesamtschulen
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. 5. 1982, ABl. S. 471)
— Auszug —**

3. Fächer und Stundenrahmen

- 3.1 Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche beträgt gemäß Stundentafel in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils mindestens 27, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jeweils mindestens 30.
- 3.2 Die Wochenstundenzahl folgender Fächer und Lernbereiche beträgt gemäß Stundentafel für den Durchgang der Jahrgangsstufen 5 bis 10 – in Klammern: für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 – insgesamt mindestens

Deutsch	22 (19)
Mathematik	22 (19)
1. Fremdsprache	22 (16)
Naturwissenschaften	16 (13)
- 3.3 Die Summe der Wochenstunden in den unter 3.2 genannten Fächern und Lernbereichen liegt gemäß Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 mindestens 4 Stunden, für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens 6 Stunden über der Summe der Mindestwochenstunden der Fächer und Lernbereiche, somit bei 86 bzw. 73 Jahreswochenstunden.
- 3.4 Die Wochenstunden der Fächer bzw. des gesellschafts-wissenschaftlichen Lernbereichs beträgt gemäß Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (die Jahrgangsstufen 5 bis 9) insgesamt mindestens 16 (13), davon mindestens 1/3 für den Bereich Geschichte.
- 3.5 Die 2. Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten.
- 3.6 Der Wahlpflichtbereich darf 30 % des in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (5 bis 9) erteilten Unterrichts nicht überschreiten.

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)**

Vom 2. April 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1987 (GVBl. IS. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen beträgt

1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Sonderschulen sowie für die Grundstufe und für die Mittelstufe:	1 100
2. für die Lehrämter an Gymnasien sowie für die Mittel- und Oberstufe:	1 000
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen:	250
4. Leerstellen (für Wehrdienst, Erziehungsurlaub):	30
Gesamtstellen:	2 380

*) Ändert GVBl. II 322-79

2. Nr. 1 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:

„1. Lehramt an Grundschulen bzw. für die Grundstufe	
Unterrichtsfach	Ausbildungsstellen
Evangelische Religion	56
Katholische Religion	28
Deutsch	112
Mathematik	84
Musik/Kunst	112
Sport	56
Sonstiges (Fremdsprachen, Sachunterricht, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Polytechnik/Arbeitslehre, Physik, Chemie, Biologie)	112
Ausbildungsstellen insgesamt	<u>560</u>
2. Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. für die Mittelstufe	
Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	40
Katholische Religion	30
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	280
Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Polytechnik/Arbeitslehre	310
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde	70
Sport	70
Ausbildungsplätze insgesamt = Ausbildungsstellen	<u>800</u> 400
3. Lehramt an Sonderschulen	
Fachrichtung	Ausbildungsplätze
Lernbehinderte	84
Praktisch Bildbare	70
Sprachbehinderte	56
Sonstige (einschl. Verhaltensgestörte)	70
Ausbildungsplätze insgesamt = Ausbildungsstellen	<u>280</u> 140
4. Lehramt an Gymnasien bzw. für die Mittel- und Oberstufe	
Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	890
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik	400
Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	350
Sport	220
Evangelische Religion	90
Katholische Religion	50
Ausbildungsplätze insgesamt = Ausbildungsstellen	<u>2 000</u> 1 000
5. Lehramt an beruflichen Schulen	
Fachrichtung	Ausbildungsstellen
gewerblich-technisch	90
wirtschaftswissenschaftlich	100
sonstige Fachrichtungen	60
Ausbildungsstellen insgesamt	<u>250"</u>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1993

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

**Verordnung
über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung
der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung
in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)*)**

Vom 1. April 1993

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 177), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Ausübung der Aufsicht über die Ableistung der Ausbildung nach § 1 Abs. 2,
2. die Zulassung geeigneter vergleichbarer Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2

des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) vom 20. November 1990 (GVBl. I S. 745)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 1993

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

^{*)} GVBl. II 350-77

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 350-73

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“*)**

Vom 2. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Antreff, Antrift, Göringer Bach, Eifa, Grenff, Leimbach, Ockerbach, Schwalm und Wannbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 450 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreisaußschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und

Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- oder wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten oder Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;

Anlage 2

*) GVBl. II 881-39

10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
12. das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten

Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;

2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;

12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume- oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Sümpfe, Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesenkenen beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder dessen Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuanfaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;

11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die Waldaußenränder haben.

§ 7

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 879)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Südteil“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 866)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804).

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1814)²⁾;
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I. S. 47)²⁾.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1993

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

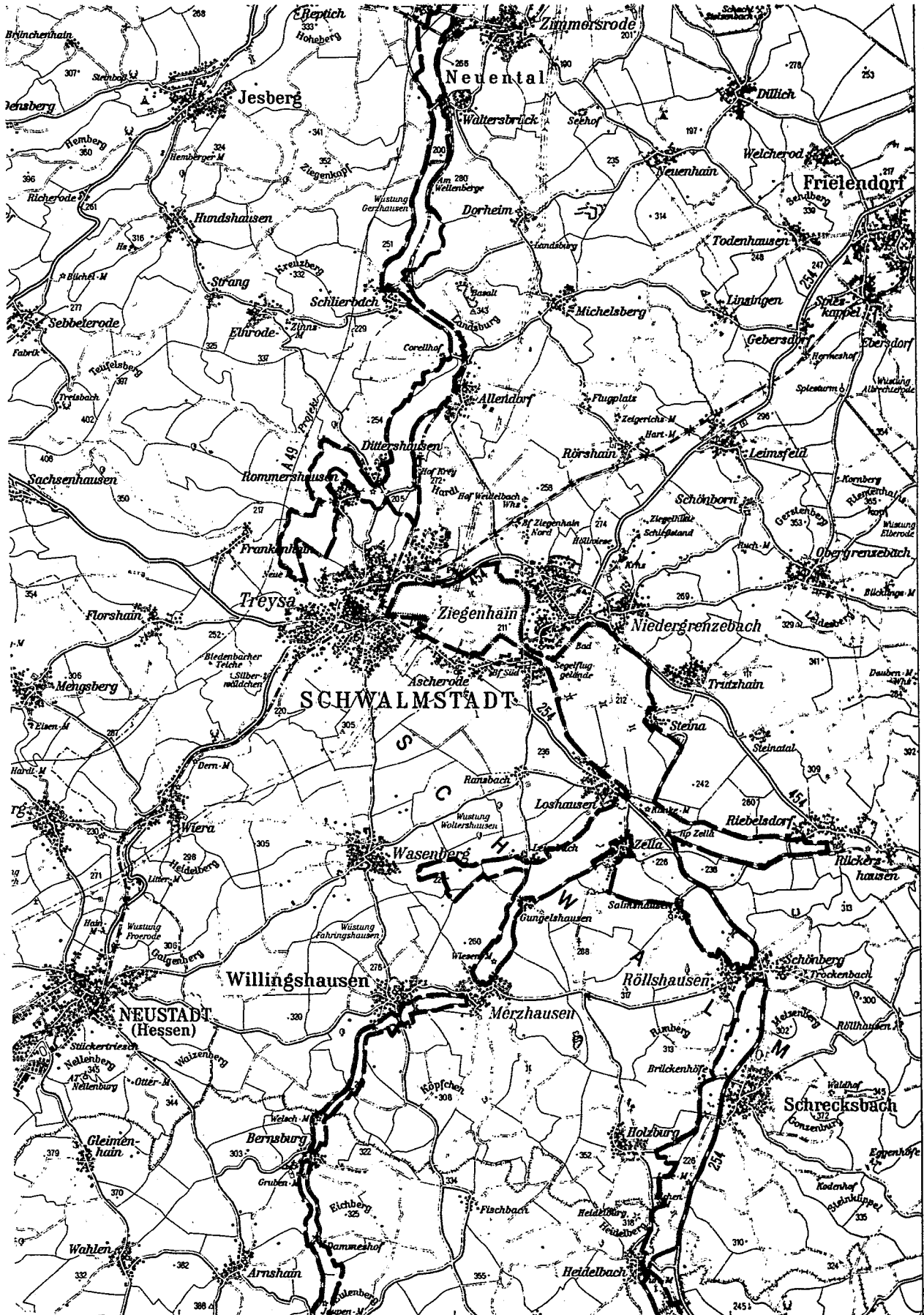
¹⁾ Hebt auf GVBl. II –
²⁾ Ändert GVBl. II –

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Schwalm“

Blatt 1

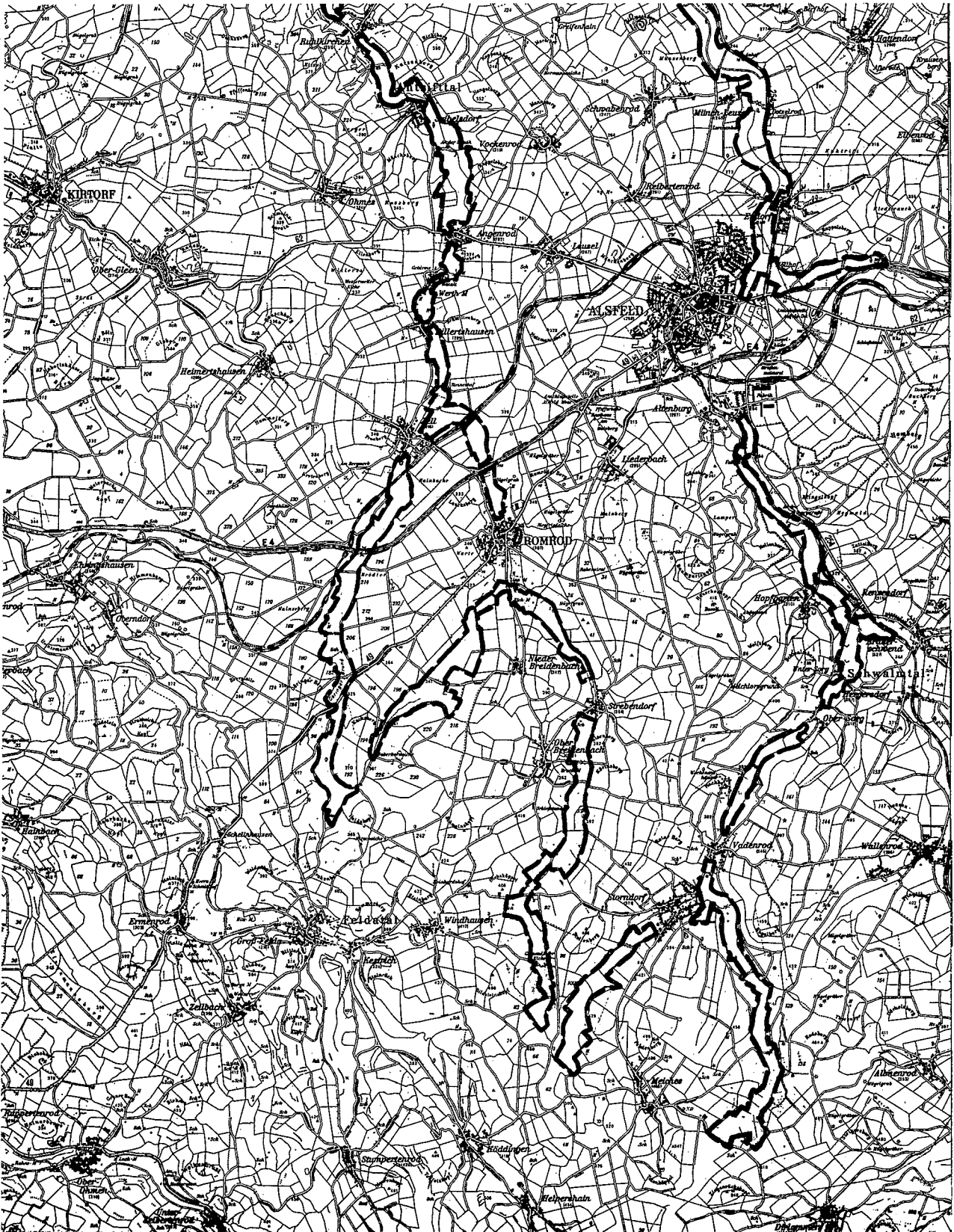


Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Schwalm“



Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Schwalm“

Blatt 3



Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 100 000
Blätter C 5118, C 5122, C 5518

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerel Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.